



# Gemeinde Möhnesee

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möhnesee

### Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

#### **hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), §§ 16, 17 Abs.1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 30.10.2020 sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –

erlässt die Gemeinde Möhnesee als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I. Anordnung**

**Für folgende Bereiche in der Gemeinde Möhnesee gilt zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:**

- Staumauer der Möhnetalsperre einschließlich Treppenanlagen zum Ausgleichsweiher südlich und nördlich.
- Möhneseeurm

Täglich jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr

**II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

**III. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**



# Gemeinde Möhnesee

## **Begründung:**

### **Zu Ziffer I – Festlegung öffentlicher Außenbereiche (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung)**

In den genannten Bereichen wird aufgrund einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstandes die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.

In den genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Da somit von einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstands in den genannten Bereichen auszugehen ist, ist nach § 16 CoronaSchVO NRW für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4, 6 CoronaSchVO NRW (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

### **Zu Ziffer II. – Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

### **Zu Ziffer III. – Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee ([www.mge-meinde-moehnesee.de](http://www.mge-meinde-moehnesee.de)) sowie nachrichtlich durch Aushang am Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg



## Gemeinde Möhnesee

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Möhnesee, den 03.11.2020

(Moritz)  
Bürgermeisterin